

RSS-0093-25
= RSS-E 40/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.5.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller stellte am 29.12.2025 durch seinen Vertreter einen Schlichtungsantrag: Bei der Antragsgegnerin bestehe eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert). Laut Police vom 11.8.2024 ist der Wohnungsinhalt mit einer Versicherungssumme von EUR 600.000 versichert, der Selbstbehalt beträgt EUR 100.

Am 16.9.2024 sei ein Gasgrill, Marke (anonymisiert), auf der Dachterrasse der versicherten Wohnung von einem Windstoß erfasst worden und umgestürzt. Dabei seien Bedieneinheit, Frontblende und weitere Bauteile beschädigt worden. Ein Kostenvoranschlag für eine Reparatur iHv EUR 454 sei eingeholt worden, angesichts eines Wiederbeschaffungswertes eines neuen Gasgrills von EUR 579 sei von einem wirtschaftlichen Totalschaden auszugehen.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte eine Deckung mit diversen Schreiben mit der Begründung ab, dass Grillgeräte in der Sturmdeckung der Haushaltsversicherung nicht umfasst seien.

Der Antragsteller bzw. sein Vertreter argumentieren, dass „Spielplatzeinrichtungen (inkl. Freizeitgeräte)“ versichert seien und Gasgriller (auch unter Berücksichtigung der Unklarheitenregel des § 915 ABGB) unter diese Deckung fallen würden.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 30.12.2025 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn die Streitwertgrenze von 500 EUR nicht erreicht werde (Pkt. 4.1.4 lit b der Satzung).

Der Antragstellervertreter teilte mit Schreiben vom 12.1.2026 zusammengefasst mit, dass er aufgrund des Wiederbeschaffungswertes des Gasgrillers von EUR 579 davon ausgehe, dass die Streitwertgrenze überschritten werde.

Dazu ist festzuhalten, dass nach den vorgelegten Unterlagen ein Selbstbehalt von EUR 100 für alle Schadenfälle vereinbart ist und daher davon auszugehen ist, dass die Leistung des Versicherers nach dem Vorbringen des Antragstellervertreters höchstens EUR 479 betragen kann.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit e der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 20. Mai 2026